

Merkblatt für Kindertagespflegepersonen Stand Juli 2024

Wir freuen uns sehr, dass Sie sich für die Aufnahme der Tätigkeit als **Kindertagespflegeperson (KTPP)** interessieren. Bevor Sie starten können, gibt es noch einige Dinge zu beachten. Diese ergeben sich aus dem „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (KiföG) und dem „Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ (NKitaG).

Hiermit soll gewährleistet werden, dass nur Menschen in der Kindertagespflege tätig sind, die persönlich geeignet, kompetent und kooperationsbereit sind. Zum Wohl der Kinder sollen diese qualifiziert versorgt, betreut und gefördert werden. Die Kindertagespflege soll in kindgerechten Räumen stattfinden.

1) Wenn Sie in Zukunft regelmäßig Kinder bei sich zu Hause betreuen möchten:

- mehr als insgesamt 15 Betreuungsstunden wöchentlich
- mehr als 3 Monate im Jahr
- gegen Bezahlung

dann benötigen Sie eine **Pflegeerlaubnis**.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie dafür erfüllen. Die Unterlagen sind, wenn nicht anders angegeben, im DRK Kindertagespflegebüro einzureichen. Anschließend beantragen Sie die Pflegeerlaubnis, die das Jugendamt für max. fünf gleichzeitig anwesende Kinder und für fünf Jahre ausstellt.

- 1) **Personalbogen, Motivationsbogen und Schweigepflichtentbindung** des Kindertagespflegebüros ausfüllen und mit einem **aktuellen Lebenslauf, einem Schulabschlusszeugnis und einer Personalausweiskopie** beim Deutschen Roten Kreuz, Am Wasserturm 5 in 38518 Gifhorn abgeben oder zum Eignungsgespräch mitbringen.
- 2) **Eignungsgespräch** im Kindertagespflegebüro, bitte vereinbaren Sie einen Termin! T.: 05371- 804-430
- 3) **Ärztliche Bescheinigung** über die Eignung zur Kindertagespflege (vom Hausarzt).
- 4) **Ein erweitertes Führungszeugnis** bei der Gemeinde beantragen (für sich selbst und alle im Haushalt lebenden volljährigen Familienmitglieder). Die Bescheinigung für die Beantragung des bzw. der erweiterten Führungszeugnis/se erhalten Sie vom Kindertagespflegebüro. Wichtig dabei ist, dass als Grund die Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson angegeben ist und dass die Führungszeugnisse nach der Beantragung **direkt an den Landkreis gehen**). Gibt es darin Einträge, können Sie leider nicht als Kindertagespflegeperson tätig werden.
- 5) **Qualifizierung** – im Vorgespräch werden die für Sie notwendigen Qualifikationen abgesprochen. Ihre (Vor)Anmeldung bei der Kreisvolkshochschule übernimmt das Kindertagespflegebüro für Sie. Der Umfang der Qualifizierung beträgt:
 - 300 Std., in zwei Teilen, nach dem Kompetenzorientierten **Qualifizierungshandbuch** des Deutschen Jugendinstituts
 - Ein 80 Std. umfassendes Praktikum in Kindertagespflege und Kita wird in Teil I absolviert
 - Nach erfolgreichem Absolvieren von Teil I (160 Std.) soll mit der Betreuung begonnen werden, die folgenden 140 Std. werden in Teil II tätigkeitsbegleitend absolviert
 - oder
 - Rechtsschulung (ca. 28 UE, Mindestvoraussetzung) für pädagogische Fachkräfte mit aktueller Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern unter 6 Jahren
- 6) **Erste-Hilfe-Bescheinigung** für Erste Hilfe am Kind (mind. 9 UE, nicht älter als 3 Jahre) – Qualifizierungs-TeilnehmerInnen besuchen den Kurs in Teil I der Quali gemeinsam. Einen gesonderten Termin auf eigene Kosten erhalten Sie bei Bedarf beim Deutschen Roten Kreuz, Tel.: 05371 - 804-480
- 7) **Konzeption** der eigenen Kindertagespflege (Qualifizierungs-TeilnehmerInnen erstellen diese in Teil I der Quali)
- 8) **Hausbesuch** zur Prüfung der kindgerechten und kindersicheren Betreuungsräume durch das Jugendamt

Für den Beginn der Betreuung muss die Pflegeerlaubnis vorliegen und eine Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft (Tel: 040-20207-0) und beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (0511 87070) erfolgen!

- **Wenn Sie als Kindertagespflegeperson die Kinder in deren Haushalt betreuen möchten, bekommen Sie eine Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen, um bei uns als geeignet registriert und vermittelt zu werden. Ein Führungszeugnis brauchen Sie dafür nur von sich selbst einzureichen.**
- **Möchten Sie Kindertagespflege in angemieteten Räumen oder zusammen mit einer anderen Kindertagespflegeperson (Großtagespflege) anbieten, benötigen Sie ebenfalls eine Pflegeerlaubnis.**

Die Kindertagespfeletätigkeit im eigenen Haushalt ist eine selbstständige Tätigkeit, deren Einkünfte beim Finanzamt zu versteuern sind.

Die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes ist i.d.R. eine angestellte Tätigkeit, die vom Arbeitgeber (der Familie) versteuert werden muss.

Ihr Kindertagespflegebüro